

Abschrift der Satzung vom 16.11.1970, zuletzt geändert am 15.03.2024, des Reit- und Fahrvereins Rütenbrock und Umgebung e.V.

I. Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein will die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen pflegen, das Wissen über Umgang und Haltung vermitteln, sowie das Interesse an der Pferdezucht wecken.
- § 2 a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- b) Der Reit- und Fahrverein Rütenbrock und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Der Zusammenschluss erfolgte auf freiwilliger Grundlage.
- § 4 Der Verein führt folgende Bezeichnung:

Reit- und Fahrverein Rütenbrock und Umgebung.
Er hat seinen Sitz in 49733 Haren, Peterdose Ost 6

Der Verein ist im Vereinsregister VR120076 eingetragen

Der Reit- und Fahrverein Rütenbrock und Umgebung ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landesverbandes niedersächsischer Reit- und Fahrvereine und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

II. Mitgliedschaft

- § 6 a) Arten der Mitgliedschaft:
Der Verein besteht aus
1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- b) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:
Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden.

- § 7 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein verdient gemacht haben.
- § 8 Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.
- § 9 Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung sind zu vermeiden. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten
- § 10 Jedes Mitglied soll rücksichtsvoll und höflich sein. Den Anordnungen der Trainervertreter und des Vorstandes ist Folge zu leisten. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- § 11 Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge und Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung in jedem Jahr festgesetzt wird.
- § 12 Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 des BGB kann der Verein für irgendwelche durch reiterliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder auch Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.
- § 13 Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit aus dem Verein austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.
- § 14 Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins, Sport). Mit dem Ausschluss ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann Berufung in der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

- § 15 Die Organe des Vereins sind:
Vorstand,
Ausschüsse,
Mitgliederversammlung,
Jahreshauptversammlung.
- § 16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 13 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Trainervertreter, dem Jugendwart sowie 7 Beisitzern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart, jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

- § 17 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet 1/3 der Mitglieder aus. Zuerst die beiden Ältesten mit einem Beisitzer und so fortlaufend. Wiederwahl ist zulässig.
- § 18 Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen.
- § 19 Der Schriftführer sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
- § 20 Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.
- § 21 Streitigkeiten werden vom Vorstand geregelt.
- § 22 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Schriftführer in schriftlicher Form, auch elektronisch, digital sowie per Aushang in der Reithalle unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher.
- § 23 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordert.
- § 24 Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu berechnen. Anträge werden in der Versammlung zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmt, soweit nicht die Satzungen eine andere Mehrheit verlangen. Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht offene Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle aufgenommen, die vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- § 25 In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, der die Prüfung der Kasse und der Belege vornimmt.
- § 26 Das Vereinsvermögen gehöret dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern.
- § 27 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 28 Die Vorstandsmitglieder können, per Beschluss der Generalversammlung, für ein bestimmtes Geschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

IV. Übungen

§ 30 Der Trainingsplan wird vom Trainervertreter aufgestellt und in üblicher Weise bekannt gegeben.

V. Satzungsänderungen

§ 31 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 32 a) Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinander folgenden Hauptversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.